

Riesfaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Amtsblatt

Telegraphen-Adresse:
Tageblatt, Riesa.

Verlagsdruckerei
Nr. 92.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröbba.

Nr. 260.

Montag, 8. November 1915, abends.

68. Jahrg.

Das Riesfaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 1/7 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten vierteljährlich 2,10 Mark, monatlich 70 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im Voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 40 mm breite Grundzeile 75 Pf., Originalpreis 12 Pf.; gelbdruckter und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittelungsgebühren 20 Pf. Feste Tarife. Bewilligter Rabatt erwirbt, wenn der Betrag verfallt, durch Abgabe eines eingetragenen Auftrages oder der Auftragsbestätigung. Druck- und Anzeigerpreis: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe“.
Rotationsdruck und Verlag: Langer & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hänel, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Bekanntmachung.

Hiermit geben wir den Befehl des stellvertretenden kommandierenden General des XII. Armee korps vom 30. Oktober 1915, die russischen Arbeiter betreffend, öffentlich bekannt. Den Bestimmungen ist allenfalls freizugehen nachzugehen.
Der Rat der Stadt Riesa, am 8. November 1915. Schdr.

Befehl betreffend die russischen Arbeiter.

Auf Grund der §§ 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 verordne ich für den Bezirk des XII. Armee korps folgendes:

§ 1.
Allen russischen Arbeitern männlichen und weiblichen Geschlechts ist es bis auf weiteres ausdrücklich verboten, rechtswidrig das Innere des Landes zu verlassen. Nicht betroffen werden von diesem Verbot lediglich diejenigen, durch Arbeitsverträge nicht gebundenen weiblichen und im Alter von unter 17 oder über 45 Jahre stehenden männlichen Arbeiter, welche im Besitze einer direkten Fahrkarte nach einer Eisenbahnstation eines neutralen Landes sowie eines von der gesandtschaftlichen oder konsularischen Vertretung des neutralen Staates autorisierten Passes sind und den für die Ueberschreitung der Reichsgrenze bestehenden Vorschriften genügen.

§ 2.
Sämtliche russische Arbeiter und Arbeiterinnen dürfen die Grenzen des Ortsbezirks (Gemeinde- und Gutsbezirk) ihrer Arbeitsstelle, soweit nicht der Besuch des Sonn- und festlichen Gottesdienstes in der der Arbeitsstelle nächstgelegenen Kirche ihrer Konfession in Frage kommt, nicht anders als mit schriftlicher Genehmigung der Ortspolizeibehörde überschreiten.

Der Uebergang in eine neue Arbeitsstelle ist nur unter Beachtung der für die Umschreibung der Arbeiter- Legitimationskarte geltenden Vorschriften zulässig und, wenn die Arbeitsstelle in einem anderen Ortsbezirk (Gemeinde- und Gutsbezirk) desselben Ortspolizeibezirks liegt, an die Genehmigung der Ortspolizeibehörde, wenn sie in einem anderen Ortspolizeibezirk liegt, an die Genehmigung der für die bisherige Arbeitsstelle zuständigen Ortspolizeibehörde (Polizeidirektion Dresden, Polizeiamt, Stadtrat in Städten mit revidierter Städteordnung, Amtshauptmannschaft) gebunden.

Die für den Aufenthalt und die polizeiliche Anmeldung von ausländischen Arbeitern bestehenden allgemeinen Vorschriften bleiben hierdurch unberührt.

§ 3.
Für die von dem Verbot des § 1 betroffenen in der Landwirtschaft und ihren Nebenbetrieben beschäftigten russischen Arbeiter gelten ferner folgende besondere Vorschriften:

Sie werden beim Ablauf ihrer derzeitigen Arbeitsverträge neue für die Winter-

monate und das Wirtschaftsjahr 1916 geltende Arbeitsverträge abzuschließen haben und sind verpflichtet, spätestens bis zum 31. Januar 1916 die Ausstellung der Arbeiter-Legitimationskarte für 1916 bei der Ortspolizeibehörde zu beantragen. Die Arbeitgeber haben sich zu vergewissern, daß letztgedachter Verpflichtung pünktlich nachgekommen wird, und haben die tauglichen Arbeiter bis spätestens zum 5. Februar der zuständigen Ortspolizeibehörde zu melden, hierbei auch mitzuteilen, ob der Abschluß eines neuen Arbeitsvertrages erfolgt ist oder nicht.

Denjenigen russischen Arbeitern, welche beim Ablauf ihres diesjährigen Arbeitsvertrages einen neuen Vertrag noch nicht abgeschlossen haben, ist für die Zeit vom Ablauf des Vertrages bis zum Abschluß eines neuen von dem bisherigen Arbeitgeber unterfunkt und Verpflichtung gegen eine vom Arbeitnehmer einzusetzende erforderlichenfalls von seiner Haftung in Bezug zu bringende Entschädigung von 0,70 M. pro Kopf und Tag zu gewähren.

§ 4.
Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen im § 1 werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft. Der Versuch ist strafbar.

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen im § 2 werden, sofern sie zum Zwecke des Kontraktbruches erfolgt sind, ebenfalls mit Gefängnis bis zu einem Jahre, andernfalls auf Grund von § 2 Riff. 1 des A. Gesetzes vom 28. Januar 1835, G. D. Bl. Seite 55, mit Geldstrafen von 10 bis 80 M., im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

Liegt im Falle des § 2 die Absicht des Kontraktbruches nicht vor und beträgt die verbotswidrige Dauer der Entfernung aus dem Gemeinde- bzw. Gutsbezirk, vom Wirttag des Tages der Entfernung an gerechnet, nicht länger als 24 Stunden, so tritt im ersten und zweiten Falle des Zuwiderhandelns Geldstrafe von 3 bis 9 M., im Unvermögensfalle entsprechende Haftstrafe ein.

Arbeitgeber, die den Bestimmungen im § 3 zuwiderhandeln, werden mit Geldstrafe bis zu 150 M. bestraft.

§ 5.
Dieser Befehl tritt mit dem Tage seiner Veröffentlichung in Kraft. Der Befehl vom 5. 10. 1914 wird gleichzeitig aufgehoben.

Dresden, am 30. Oktober 1915.
Der stellvertretende kommandierende General des XII. Armee korps,
G. v. Projem.

Um bei dem Mangel an Petroleum für Erleuchtung Sorge zu tragen, will die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain den Bezug von Spiritus-Gläsern vermitteln. Der Kleinhandelspreis des Brenners beträgt 4.— Mark, die dazu erforderlichen Nebenbestandteile kosten etwa 1 Mark. Bestellungen auf den Brenner sind bis 10. November im Gemeindeamte Gröbba, Zimmer Nr. 3, wo auch weitere Auskunft erteilt wird, anzubringen.
Gröbba, am 8. November 1915. Der Gemeindevorstand.

Vertikales und Sächsisches.

Riesa, den 8. November 1915.

* Der von der Schützengesellschaft gestern im Gasthof zum Stern abgehaltenen *Schießwetterspektakel* war ein voller Erfolg beschieden. Der Besuch war ein über Erwarten guter; es nahen etwa 800 Personen zugegen gewesen sein. Der große Saal trug reichen patriotischen Schmuck. Dank der zahlreichen Beteiligung fanden die Lose der mit schönen Gewinnen ausgestatteten Warenlotterie reißenden Absatz, so daß die Kasse bereits wenige Stunden nach Beginn der Veranstaltung beendet war. Auch der Blumen-, Kaffee-, Fisch- und Patronenverkauf, sowie das Glücksspiel und die *Chokoladefeste* fanden lebhaften und befriedigenden Zuspruch. Von 5 bis 9 Uhr konzentrierte zunächst unter Leitung des Herrn Obermusikmeisters J. Himmeler die Kapelle des R. E. Biondebataillons Nr. 22. Nach 9 Uhr begannen sodann die Vorträge der hiesigen Vereine vom Sängerbund Weisker Land und der Herren Sergeant-Garnist (Violone) und A. Kreyß (Hägel). Mit gewohnter Hingabe und gutem Gelingen brachten die Sänger ihre Niederbrennen zu Gehör und konnten wie immer reichen Beifall entgegennehmen. In die Leitung der Gesänge traten sich die Herren Kirchenmusikdirektor Fischer, Kirchschullehrer Jman Schönbaum und Obermusikmeister J. Himmeler. Den Violonvorträgen des Herrn Sergeant-Garnist folgten die Gesänge des Himmeler mit lichlichem Wohlgefallen. Stürmischer Beifall folgte ihnen und Herr Sillbagen makte sich zu einer Zugabe verziehen. Die gleiche äußert beifällige Aufnahme fanden auch die Vorträge des Herrn A. Kreyß am Hägel. Auch er wurde von den dankbaren Hörern nochmals hervorgehoben. Nach Beendigung der gesanglichen und solistischen Darbietungen begann die *Wionerkapelle* wieder zu konzentrieren. Um 12 Uhr erreichte die Veranstaltung ihr Ende. Der Reinertrag der Veranstaltung, der bekanntlich der hiesigen Kriegsnotspende zufließt, dürfte ein sehr befriedigender sein.

* Am Donnerstag voriger Woche hat sich hier auf der Elbe gegenüber dem Stadtpark eine *Schwere Schar* ereignet. Ein talwärts fahrender Kahn, der Neuen Deutsch-Böhmischen Elbeschiffahrt gehörig, fuhr in voller Fahrt auf seinen zu Wasser gegangenen Anker, wobei er stark leck wurde und sank. Die Ladung besteht in 18 000 Zentnern Getreide, das der Kahn in Strömung bei Weisker geladen hatte. Sobald das Hochwasser wegfällt, soll der Kahn mit Pflöckern leer gepumpt werden.

* Festgenommen wurde von der hiesigen Polizei ein Landsturmmann und Kaufmann aus Cölaben bei Wemmel, der wegen Fahnenflucht freischlicht gesucht wurde.
* Mit der Friedrich-August-Medaille ausgezeichnet wurde Herr Schumann Hellrich, hier, zur Zeit im Felde.

* Der Landesausschuß der Vereine vom Roten Kreuz im Königreich Sachsen schreibt uns: Im englischen Gefangenenlager Lottshouse Park (Walesfeld) ist vom 1. November ab die Auslieferung von Konventionen, die an Gefangene aus Deutschland kommen, verboten worden, weil trotz aller Mahnungen und Bitten solche Dosen doch wieder zur Uebersetzung von Nachrichten an die Gefangenen benutzt worden sind. Es wird

ernewt darauf hingewiesen, daß solche Zuwiderhandlungen gegen die nun einmal erlassenen Vorschriften unbedingt unterbleiben müssen, weil hierdurch die Auslieferung von oft mühsam erarbeiteten, und von den Gefangenen dringend benötigten Sendungen aus Deutschland in weitem Umfange gefährdet wird. Mittelungen an Gefangene dürfen nur in Briefen oder auf Postkarten an diese gefandt werden. Sätze sind doch jeder, durch unwürdige Uebersetzungen der geltenden Vorschriften eine große Anzahl unserer gefangenen Soldaten zu schädigen!

— Er. Erzellen dem sächsischen General der Artillerie *A. D. v. Kirchbach*, Führer eines Reservekorps, wurden die Schwerter zum Großkreuz des Roten Adler-Ordens, dem sächsischen Generalmajor *Röffler*, Oberquartiermeister einer Armee, der *Wionerorden* 2. Klasse mit Schwertern und dem sächsischen General der Infanterie *A. D. v. Ehrenthal*, Führer einer Reservebrigade, der preussische *Kronorden* 1. Klasse mit Schwertern verliehen.
— Dem Oberleutnant und Kompanieführer *Kuback* *Güdel* im *Wioner-Bat.* Nr. 22, Inhaber des Eisernen Kreuzes 2. Klasse und des Ritterkreuzes 2. Klasse vom *Abrechorden* mit Schwertern, wurde das Eiserne Kreuz 1. Klasse verliehen.

— Zur Verteilung von Zweifeln sei darauf hingewiesen, daß an den Dienstagen und Freitagen, den fleischlosen Tagen, in der Galt-, Schank- und Speisewirtschaften usw. auch kein Fleisch als Aufschnitt auf Brot an die Gaste verabreicht werden darf.
— Der Landesverband sächsischer *Schützengesellschaften* unter der Schutzherrschaft Sr. Majestät des Königs — hielt gestern nachmittags in den Drei-Raben in Dresden einen außerordentlichen Verbandstag ab, an dem der Vorsitzende des Landesverbandsrates für das Königreich Sachsen *Herr* Rat Dr. *Hänel* (Ruppert), *Delegierter* *Friedrich* (Leipzig) und *Wilsdorf* (Chemnitz), Generalsekretär des Landesverbandsrates *Dr. Schöne* (Dresden) und Tierärztin *Dr. Marg* (Leipzig) als Ehrenmitglieder teilnahmen. Der Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr wurde einstimmig genehmigt. Hierauf erkrankte Verbandskassierer *Prokurist* *Wotessmann* den Kassensbericht, aus dem u. a. zu ersehen war, daß im abgelaufenen Geschäftsjahr 9102 Mk. 62 Pf. Einnahmen 8280 Mk. 81 Pf. Ausgaben gegenüberstanden, und am Schluß des Berichtsjahres ein Kassenbestand von 822 Mk. 11 Pf. vorhanden war. Zu Punkt 3 der Tagesordnung: Futterfrage, erklärte der Vorsitzende einleitend, daß der Verband alles getan habe, sie zu lösen. Der Vorsitzende des Landesverbandsrates für das Königreich Sachsen *Herr* Rat Dr. *Hänel* versicherte, daß auch der Landesverbandsrat sich die möglichste Mühe gegeben habe, die Futterversorgung des Schützengesellschaften zu regeln. Er werde diesem wichtigen Teile der Erhaltung besonders in der gegenwertigen Zeit auch ferner seine volle Fürsorge angedeihen lassen. Die Ausführungen wurden mit lebhaftem Beifall aufgenommen. Aus dem vom Verbandsmitglied *Robert Deeg* (Reichenbach i. V.) erstatteten Bericht über die Futterfrage sei u. a. erwünscht, daß die Kommunalverbände jederzeit befreit gewesen seien, auf die Wünsche der Schützengesellschaften hinsichtlich der Futterversorgung eingegangen, doch sei der praktische Erfolg nur gering gewesen. Die Futterfrage sei gegenwertig sehr brennend, und die Kommunalverbände müssten ermächtigt

werden, den Geflügelzüchtern einen Teil aus der zweiten Hälfte der Geflechte zur Verfügung zu stellen. In die mit Beifall aufgenommenen Ausführungen schloß sich eine längere Aussprache, worauf folgende Anträge angenommen wurden: 1. Der Vorstand des Landesverbandes sächsischer Geflügelzüchter wird beauftragt, beim Bundesrat dahin vorzutreten zu werben, daß zur Durchhaltung der Geflügelzüchter ein Teil der Ernte aus der beschlagnahmten zweiten Hälfte der Ernte bis zum Eintritt besserer Verhältnisse sofort freigegeben werde; 2. darauf hinzuwirken, daß die Geflügelzüchter in jedem Kommunalverbande geeignete Vertreter erhalten und die Verbände der sächsischen Kommunalverbände anfordern, sich sofort zusammenzuschließen, um solche Vertreter vorzuschlagen.

— Die Meldung, daß General d. J. v. *Carl* zum Armeeführer ernannt worden sei und die nach Erläuterungen in Dresden befristet erdienen, bewahrheitet sich nicht. *Wolff*, sächs. Landesdiener meldet jetzt: „Wie uns von zuständiger Seite mitgeteilt wird, ist eine Veränderung in der bisherigen Felddienststelle des Generals v. *Carl* nicht in Frage gekommen.“

— Die mit *Friedrich-August-Medailles* Beliehenen erhalten nach einer Entschleunigung des Königs an Stelle eines besonderen, vom Könige gezeichneten Dekretes ein Befehlsgewissen ausgehandigt. Die Ausfertigung der Befehlsgewissen hat durch die zuständigen Stellen zu erfolgen. Es hat sich ferner als notwendig erwiesen, daß alle mit *Kriegsauszeichnungen* Beliehenen in der Heimat einen *Nachweis* besitzen, der sie als rechtmäßigen Inhaber der Auszeichnung erkennen läßt und den sie stets bei sich zu führen haben. Das Kriegsministerium ersucht, alle diejenigen Beliehenen der *Preussische*, die von den mobiliserten Truppen teilen um, ganz oder vorübergehend in die Heimat zurückkehren, mit einem solchen Nachweis zu versehen.

— *Nachricht* Die Sammlung gegen *Kriegsnot* e. V. in Berlin u. d. Linden 58 II verbreitet auch im Königreich Sachsen Aufforderungen zur Ablieferung von Metall aller Art, ferner von Waffen, Munition, Uniformen, Kapselknöpfen usw. zum Behn der *Kriegshilfe* und für die Ansiedelung von *Jugendlichen* und *Kriegswitwen*. Als Andenken erhalten die *Spender* eine *Münze* oder *Wider* ohne jede *Abgabe*. Zu dem Sammlungsunternehmen ist die erforderliche Genehmigung weder nachgesucht noch erteilt worden.

— *Wichtiges* Erkennen nach wird die Verordnung betr. den *Auskauf* und Verkauf von *Brandwein* oder *Spiritus*, die das Ministerium des Innern auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 26. März d. J. erlassen hat, im Bezug auf die zeitliche Beschränkung des Verkaufs und Auskaufs mit Rücksicht auf die davon betroffenen gewerblichen Interessen wesentlich geändert werden.
Dresden. Für die österreichisch-ungarische Kriegsanleihe hat sich auch in Dresden ein sehr lebhaftes Interesse gezeigt. Man schätzt die *Dresdener* Zeichnungen auf weit über 10 Millionen Kronen. Auch das hiesige österreichisch-ungarische Konsulat war in der Lage, aus den Kreisen der *Wohnbevölkerung* auf ansehnliche Beträge zu überweisen.
Woiwau. Im nahen *Stanzendorf* verunfallte der *Besitzer* der *mechanischen* *Weber* *Frau* *Kimmel* dadurch